



- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rehaklinik Glotterbad“

Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Rehaklinik Glotterbad“ treten mit der öffentlichen Bekanntmachung an der Verkündungstafel des Rathauses in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB im Rathaus Glottertal, Talstraße 45, 79286 Glottertal, Hauptamt, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8-12 Uhr, Dienstag zusätzlich von 15-18 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, artenschutzrechtlicher Prüfung, Natura 2000/Vorprüfung und schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen des Bebauungsplanes sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Glottertal unter www.gemeinde-glottertal.de eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glottertal, Talstraße 45, 79286 Glottertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glottertal, 01.07.2024


Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister

Angeschlagen am : 04. Juli 2024

Abgenommen am : 15. Juli 2024

lh